
Unternehmen jetzt auf die nächste Generation übertragen

Unternehmenserbschaftsteuerrecht nach BFH verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung aus September 2011 zum Ausdruck gebracht, dass er das Unternehmenserbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig hält. Letztlich wird darüber das Bundesverfassungsgericht befinden müssen. Viele sind aber durch die Entscheidung aufgeschreckt. Auch die Presse hat darüber berichtet. Die Steuerpolitiker denken über eine Reform des Erbschaftsteuerrechts nach, die wohl zu einer Abschaffung oder zumindest Verschlechterung der heute möglichen schenkungsteuerfreien Übertragung von Betriebsvermögen führen wird.

Dies alles betrifft vornehmlich die Übertragung von Unternehmen auf die nächste Generation. Was ist nun zu tun?

- Allein aus steuerlichen Erwägungen sollte ein Unternehmen nicht auf die nächste Generation übertragen werden. Unternehmensnachfolge ist ein vielschichtiges Thema, und die steuerliche Komponente ist nur eine von vielen.
- Ist eine Unternehmensübertragung ohnehin in der nächsten Zeit geplant, sollte überlegt werden, ob es sinnvoll ist, diese vorzuziehen. Soweit man eine solche Prognose überhaupt treffen kann, ist mit einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht erst in etwa einem Jahr zu rechnen; so war nämlich auch der Gang der Dinge bei der letzten verfassungsgerichtlichen Entscheidung zum Erbschaftsteuerrecht.
- Angesichts der aktuellen Diskussion sollten Übertragungsverträge eine sog. Steuerklausel enthalten, die den Fall behandelt, dass der Vorgang nicht mehr dem geltenden, sondern einem neuen Erbschaftsteuerrecht unterfällt.
- Daneben sind in einem solchen Übertragungsvertrag die auch ansonsten gewollten Regelungen aufzunehmen, wie z. B. Versorgungsrenten, Nießbrauchsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen und Widerrufsrechte für die Schenkung sowie Regelungen für den Fall, dass der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt. Diese sind aber nicht durch die aktuelle Diskussion um die Erbschaftsteuer veranlasst.